

## Anlage 3

### Auszug aus der StVO zu Verhaltensregeln

Das Verhalten von Kraftfahrzeugführern an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist in § 20 StVO – öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse – geregelt.

Dort heißt es: *„(1) An Omnibussen des Linienverkehrs, an Straßenbahnen und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten, darf, auch im Gegenverkehr, nur vorsichtig vorbeigefahren werden.*

*(2) Wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen, darf rechts nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Sie dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muss, wer ein Fahrzeug führt, warten.“*

Wegen der besonderen Pflichten aus § 20 Abs. 2 darf rechts an der haltenden Straßenbahn nur mit Schrittgeschwindigkeit in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass Fahrgäste weder behindert noch gefährdet werden. Ist das nicht möglich, muss gewartet werden (§ 20 Abs. 2). Die Wartepflicht orientiert sich dabei an der notwendigen Rücksichtnahme aus § 1 Abs. 1 StVO, d.h. im Regelfall ist zu warten.

Diese Verpflichtung gilt auch, wenn keine Fahrgäste ein- oder aussteigen. Die Geschwindigkeit muss spätestens bei Erreichen der öffentlichen Verkehrsmittel so herabgesetzt werden, dass jederzeit ohne Gefahrbremsung angehalten werden kann (max. 10-20 km/h).

Steigen Fahrgäste ein oder aus, darf das zulässige Tempo rechts nur noch Schrittgeschwindigkeit (5-7 km/h) betragen. Ist trotz Schrittgeschwindigkeit eine Behinderung der Fahrgäste nicht auszuschließen, muss gewartet werden. Der Gegenverkehr muss hingegen sein Tempo lediglich so herabsetzen, dass jederzeit angehalten werden kann (max. Tempo 30).

Unzulässig ist auch, noch schnell an der bremsenden Straßenbahn vorbeizufahren, wenn der Überholvorgang nicht vor Stillstand der Straßenbahn beendet werden kann und Fahrgäste dadurch beim Aussteigen belästigt oder behindert werden (§ 1 Abs. 2 StVO).

Des Weiteren schreibt der § 1 der StVO ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme vor.

Regeln für Fußgänger finden sich in § 25 StVO. Dort heißt es: *„(3) Wer zu Fuß geht, hat Fahrbahnen unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung zu überschreiten, und zwar, wenn die Verkehrslage es erfordert, nur an Kreuzungen oder Einmündungen, an Lichtzeichenanlagen innerhalb von Markierungen oder auf Fußgängerüberwegen.“*

Gleichwohl unterliegt der Fußgänger auch den Regeln des § 1 der StVO (ständige Vorsicht und der gegenseitigen Rücksichtnahme).

Der kürzeste Weg für den aus der Straßenbahn aussteigenden Fußgänger ist der Gehweg, der sich in Fahrtrichtung rechts der Straßenbahn befindet. Nach der Weiterfahrt der Straßenbahn hat der Fußgänger aufmerksam den Verkehr zu beobachten und dann auf kürzestem Weg und quer zur Fahrbahn innerhalb der vorhandenen Zeitlücken die Straße zu queren.